

Spielordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: 28.11.2008

§ 1

Spielregeln und Spielleitung

- (1) Die vom Niedersächsischen Fußballverband (NFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA in Verbindung mit dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.
- (2) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele ist der Verbandsspielausschuss. In den Bezirken und Kreisen treten an die Stelle des Verbandsspielausschusses der Bezirksspielausschuss bzw. Kreisspielausschuss.
- (3) Die Spielleitung für Jugendspiele wird in der Jugendordnung geregelt.
- (4) Zusätzliche Regelungen für Frauen- und Juniorinnenspiele sowie Juniorspiele enthalten der Anhang I zur Spielordnung bzw. die Jugendordnung.

§ 2

Teilnahmeberechtigung von Vereinen am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im NFV (§ 9 Abs. 1 Verbandssatzung).
- (2) Gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen Spiele ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis durch die jeweils zuständige spielleitende Stelle nach schriftlichem Antrag erteilt werden.
- (3) Spiele gegen Betriebssportgemeinschaften sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul-, Schul- oder Polizeimannschaften können ohne besondere Erlaubnis ausgetragen werden.

§ 3

Spielerlaubnis

- (1) An Spielen jeder Art dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis sind.

- (2) Spieler dürfen die Spielerlaubnis im NFV nur erhalten, wenn sie nicht in einem anderen Landesverband des DFB eine Spielerlaubnis haben. Mit der Erteilung der gültigen Spielerlaubnis in einem anderen Landesverband des DFB verlieren sie die Spielerlaubnis im NFV.

§ 3a

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 149,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150,- Euro monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.
Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.
- (3) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 3b

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.

§ 3c

Vertragsspieler

- (1) Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes und des NFV verstoßen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahre auf höchstens 5 Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages 3 Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

- (3) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des NFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 150,- € monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den NFV findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem NFV unverzüglich anzuzeigen.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom NFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den amtlichen Verbandsmitteilungen oder im Internet veröffentlicht.

Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom NFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spieler und NFV werden nicht begründet.

- (4) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim NFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

- (5) Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 7 a der NFV-Spielordnung.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 6 NFV-Spielordnung Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
- (7) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist Abs. 8 zu beachten.
Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
- (8) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Landesverbandes angehören oder eine Spielerlaubnis für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Im Übrigen gilt für A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen § 22 Nr. 7 DFB-Spielordnung.
- (9) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim NFV angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielerlaubnis zu erteilen ist, sind zuständig
 - a) in erster Instanz:
falls die Vereine beide dem NFV angehören, das Oberste Verbandssportgericht,
falls die Vereine beide dem Norddeutschen Fußball-Verband angehören, das Verbandsgericht des Norddeutschen Fußball-Verbandes,
in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB.

b) als Berufungsinstanz:

das Bundesgericht des DFB.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit, ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die in Absatz 8 getroffene Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

(10) Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Dieser Absatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

(11) Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-SpO.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 23 ff DFB-SpO.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

(12) Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Verein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 3d
**Strafbestimmungen für Amateure,
Vertragsspieler und Vereine**

- (1) Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren:
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
- (2) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
- (3) Wird die Verpflichtung gem. § 3a Abs. 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

§ 4
Spielerpass

- (1) Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielerlaubnis bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
- (2) Der Spielerpass enthält folgende Daten und Erkennungsmerkmale des Spielers:
 - a) Lichtbild, das die Identität mit dem Spieler/der Spielerin nachweist und das mit einem Vereinsstempel versehen ist.
 - b) Name, Vorname(n),
 - c) Geburtsdatum,
 - d) eigenhändige Unterschrift des Spielers/der Spielerin,
 - e) Spielerlaubnis,
 - f) Passnummer,
 - g) Name des Vereins.
- (3) Der Spielerpass ist Eigentum des Verbandes. Dem Verein des Spielers steht ein Rückbehaltungsrecht am Spielerpass nicht zu.

- (4) Der Verein ist verantwortlich für die Richtigkeit der auf dem Spielerpass vorgenommenen Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die der Verein zu machen und zu vertreten hat.

Bei Erstaussstellungen ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis die Kopie einer Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Geburtsnachweises einzureichen.

redaktionell:

Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

Erteilung der Spielerlaubnis – Wegfall der Wartefrist

- (1) Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das _Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Frühester Tag der Erteilung der Spielerlaubnis ist der Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Die Spielerlaubnis wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele.
- (3) Die sofortige Spielerlaubnis für Pflichtspiele_kann in den nachstehenden Fällen erteilt werden:
- a) bei der erstmaligen Erteilung einer Spielerlaubnis,
 - b) bei einem Zusammenschluss gem. § 18 b SpO für die betroffenen Spieler der beteiligten Vereine.
Erklären diese Spieler innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die sofortige Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
Die Erklärung ist gegenüber dem neu gebildeten Verein abzugeben. Der fristgerechte Zugang der Erklärung ist im Zweifelsfall durch Vorlage einer Empfangsbestätigung oder eines Einschreibebeleges nachzuweisen.
 - c) bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins (§ 10 Abs.1 Verbandssatzung),
 - d) wenn im Verlauf des Spieljahres die einzige Frauen- oder Herrenmannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen oder ausgeschlossen wird, sofern die Abmeldung des Spielers nicht vor diesem Zeitpunkt vorgenommen wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein nur noch mit einer oder mehreren Altherrenmannschaften am Spielbetrieb teilnimmt;
 - e) für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen;
 - f) wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen, fristlosen Kündigung beginnt. Spielsperren werden auf diesen Zeitraum nicht angerechnet;

- g) für Spieler, die unmittelbar nach Ableistung ihrer Wehrpflicht, des Zivildienstes oder des Studiums zu ihrem alten Verein zurückkehren;
 - h) für Spieler, die mit Zustimmung des neuen Vereines zu ihrem alten Verein zurückkehren, ohne für den neuen Verein ein Pflichtspiel bestritten zu haben;
 - i) wenn Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zum bisherigen Verein zurückkehren und noch kein Spiel für den neuen Verein bestritten haben;
 - j) für Spieler, die mit Vollendung des 40. Lebensjahres mit Zustimmung des abgebenden Vereins einen Vereinswechsel vollziehen und vor Ablauf der regulären Wartefrist nur im Altherrenbereich eingesetzt werden.
- (4) Außer den in Abs. 3 genannten Fällen ist ein Wegfall oder eine Verkürzung der Wartefristen auch im Gnadenwege ausgeschlossen.

§ 6

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- (1) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim NFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.
- Dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibebeleg) beizufügen. Eine fehlende Eintragung gilt als Zustimmung. Weitere Eintragungen bleiben unberücksichtigt.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen im Original (Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der NFV die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim NFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- (2) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels bzw. das durch den Spieler bestimmte Abmeldedatum), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder in sonst fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Im

Zweifelsfall hat der Spieler den Nachweis über den Zeitpunkt der Abmeldung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung bzw. eines Einschreibbeleges zu erbringen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

- (3) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Pflichtspiels vermerken. Die fristgerechte Aushändigung bzw. Übersendung des Spielerpasses muss der abgebende Verein im Zweifelsfall durch Vorlage einer Empfangsbestätigung bzw. Einschreibbeleges nachweisen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der NFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb der Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben.

Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann innerhalb der Wechselperioden I und II nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- (4) Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 7 Abs. 2.1.b festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- (5) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 7

Wartefristen bei Vereinswechseln von Amateuren

(1) Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I)

vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

(2) Spielerlaubnis für Pflichtspiele

(2.1) Wechselperiode I:

Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August

a) Der NFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 2.1b festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1. November. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag.

b) Bei Abmeldung des Spielers zum 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga und Regionalliga) oder höheren Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000,- Euro
3. Amateurspielklasse (Oberliga Niedersachsen)	3.750,- Euro
4. Amateurspielklasse (Bezirksoberliga)	2.500,- Euro
5. Amateurspielklasse (Bezirksliga)	1.500,- Euro
6. Amateurspielklasse (Kreisliga)	750,- Euro
7. Amateurspielklasse (1. Kreisklasse)	500,- Euro
ab der 8. Amateurspielklasse (2. Kreisklasse und darunter)	250,- Euro

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der	
1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2500,- Euro
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1000,- Euro
3. Frauen-Spielklasse	500,- Euro
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,- Euro

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

- c) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- d) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.
- e) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im ablaufenden Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des NFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaft ihres Vereins anerkannt werden. Für die Regelung ist maßgebend, ob der aufnehmende Verein am 01.01. des laufenden Kalenderjahres am Spielbetrieb teilgenommen hat.
- f) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
- g) Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die unter Abs. 2.1b festgelegten Höchstbeträge.
Die Bestimmungen von Abs. 2.1d, e und f gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- h) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(2.2)Wechselperiode II:

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1. November des folgenden Spieljahres erteilt werden. Dabei darf die maximale Wartezeit von 6 Monaten, berechnet ab dem letzten Pflichtspieleinsatz, nicht überschritten werden.

(3) Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

(4) Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartezeiten hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Auswahlmannschaften des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes oder des NFV.

§ 7a

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - .1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - .2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - .3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.
Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - .4. Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens 3 Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich 2 Vereinen oder

Kapitalgesellschaften eingesetzt werden, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 7a Abs. 7 Satz 2 vor.

- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 7a Abs. 1 Nr. 1.4 der Spielordnung angerechnet.
In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim NFV. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
- (6) Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
- (7) Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis abschließen.
- (8) Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des 1. Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 der NFV-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

- (9) Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 7 Abs. 2 der NFV-Spielordnung zu entrichten.
- (10) § 7 Abs. 3 der NFV-Spielordnung (Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 5, 6 und 8 der NFV-Spielordnung sowie § 19 der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

redaktionell: § 7b wurde durch Beschluss des Verbandsbeirates vom 26.06.05 ersatzlos gestrichen.

§ 7c

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Vereinen und Spielern über die Auslegung bzw. Anwendung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist beim Verband eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll. Dieser sowie mindestens ein Vertreter werden vom Präsidium berufen.
Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des Verbandes, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Ziffer 1 zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.
- (4) Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen.
Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist.
Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
- (5) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei. Die Kosten des Schlichters werden entsprechend der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Verbandes von den Beteiligten anteilmäßig getragen. Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.
- (6) Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des Verbandes bleibt unberührt.

§ 8

Internationaler Vereinswechsel

- (1) Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.
- (2) Für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband gilt:
 - a) Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 – 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist seitens des NFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.
 - b) Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gilt darüber hinaus § 7a NFV-Spielordnung.
 - c) Will ein Spieler eines Vereins des NFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
 - d) Für die Verpflichtung eines Vertragsspielers oder Lizenzspielers – der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird – als Vertragsspieler, gilt § 30 DFB-Spielordnung.

§ 9

Spielerlaubnis für Gastspieler in Amateurmansschaften

- (1) In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist beim NFV zu beantragen; sie wird durch die für die jeweilige Mannschaft zuständige Spielinstanz längstens für die Dauer eines Monats erteilt.

Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.
- (2) In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Altherrenmanschaften können jederzeit Gastspieler, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis ist durch den Stammverein und den Spieler beim zuständigen Kreisspielausschuss schriftlich zu beantragen. Sie wird in einer Anlage zum Spielerpass vermerkt und ist zeitlich unbegrenzt.

Sie kann für mehrere Vereine gleichzeitig erteilt werden.

§ 10

Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins

- (1) Ein Spieler ist für eine Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden Pflichtspielen dieser Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
- (2) Der Spieler, der sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die nächstniedere Mannschaft erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt. Für jede weitere untere Mannschaft verlängert sich die Frist um ein weiteres ausgetragenes Pflichtspiel.
- (3) Hat eine Mannschaft die Pflichtspiele des Spieljahres abgeschlossen, spielen aber die unteren Mannschaften noch, so ist für dieses Spieljahr das Spielen in einer unteren Mannschaft nur statthaft, wenn der Spieler hierfür bereits vor dem drittletzten Punktspiel des Spieljahres frei ist.
- (4) Vorstehende Regelungen der Abs. 1 – 3 gelten nicht für Einsätze von Amateuren oder Vertragsspielern in der Oberliga Niedersachsen. Diese Spieler sind nach einem Pflichtspieleinsatz in einer Mannschaft der Oberliga Niedersachsen nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften des Vereins spielberechtigt.
Dies gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie sind ohne Einhaltung einer Schutzfrist für alle anderen Mannschaften spielberechtigt.
- (5) Spielsperren hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Frist, um für die nächstniedere Mannschaft spielberechtigt zu werden, erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.
- (6) Alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO haben auf die Spielberechtigung keinen Einfluss.
- (7) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzmannschaft gelten für Amateure und Vertragsspieler die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Spielordnung.

- (8) Amateure und Vertragsspieler, die eine Spielberechtigung für eine Herrenregionalligamannschaft oder eine Mannschaft der Oberliga Niedersachsen besitzen und die an den Pflichtspielen einer unteren Mannschaft teilnehmen wollen, dürfen in keinem der letzten vier Pflichtspiele des Spieljahres ihrer Regional- oder Oberligamannschaft eingesetzt werden. Die gilt nicht für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Spielordnung.

§ 11

Teilnahme an Pflichtspielen

- (1) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er für die gemeldeten Mannschaften ein zugelassenes Spielfeld bzw. eine Spielmöglichkeit für die Austragung der Heimspiele nachweisen kann. Mit seiner Meldung, die zu dem von der spielleitenden Stelle vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.
- (2) Grundsätzlich hat jeder Verein bei Meldung seiner Mannschaft die gleiche Anzahl von Schiedsrichtern zu melden, die den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entsprechen müssen.
Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, einen von einem Verein gemeldeten Schiedsrichter als ungeeignet abzulehnen und die Meldung eines Ersatzmannes zu verlangen. Meldet ein Verein mehr Mannschaften als geeignete Schiedsrichter, so kann eine entsprechende Zahl von Mannschaften vom Spielverkehr ausgeschlossen werden.
Wird in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflichtsoll erneut nicht erfüllt, kann Mannschaften des Vereins für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt abgezogen werden.
Der Punktabzug erfolgt bei der Herrenmannschaft, die in der höchsten Spielklasse der jeweiligen Entscheidungsebene (Verband, Bezirk, Kreis) spielt.
- (3) Anstelle eines an sich verwirkten Ausschlusses einer Mannschaft vom Spielverkehr kann eine vom zuständigen Vorstand festzusetzende Verwaltungsstrafe erhoben werden.

§ 12

Spielerpasskontrolle/Spielberichte/ Verwaltungsentscheide

- (1) Die Pässe sind zur Kontrolle bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mit der Mannschaftsaufstellung auf dem vom NFV herausgegebenen Spielbericht unaufgefordert vorzulegen.

Der Mannschaftsführer (bei Juniorenspielen der Trainer bzw. Betreuer) hat mit seiner Unterschrift auf dem Spielbericht die Richtigkeit der vereinsseitig vorzunehmenden Eintragungen zu bestätigen.

Spieler, die ihre Spielerlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 nicht nachweisen können oder deren Spielerpass nicht die Daten und Erkennungsmerkmale gemäß § 4 Abs. 2 enthält, haben auf der Rückseite des Spielberichtes ihren Spieleinsatz durch eigenhändige Unterschrift unter Angabe des Geburtsdatums zu bestätigen.

- (2) In Fällen nicht nachgewiesener Spielerlaubnis oder bei Vorlage unvollständiger Spielerpässe ist gegenüber der spielleitenden Stelle binnen 3 Tagen unaufgefordert der Nachweis über die Spielerlaubnis bzw. der vollständige Spielerpass einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die spielleitende Stelle den Spieler bis zur Vorlage des Nachweises bzw. des Spielerpasses sperren.
- (3) Spielberichte und Verwaltungsentscheidungen sind von den spielleitenden Instanzen zwei Jahre aufzubewahren.

§ 13

Spielerpass – Feldverweis

Der Spielerpass eines auf Dauer des Feldes verwiesenen Spielers ist vom Schiedsrichter einzubehalten und mit dem Spielbericht an die spielleitende Stelle einzusenden.

§ 14

Auswechseln von Spielern

Bei Pflichtspielen können nach Maßgabe der Regel III der Amtlichen Fußball-Regeln Spieler ausgewechselt werden.

Auf Kreis- und Bezirksebene kann durch Kreistags- bzw. Bezirkstagsbeschluss eine abweichende Regelung festgelegt werden, die Bestandteil der jeweiligen Ausschreibung für das Spieljahr sein muss.

§ 15

Spielplatzvorsperre

- (1) Bei grober Verletzung der Platzdisziplin kann das Präsidium gegenüber dem Platzverein eine vorläufige Platzsperre verhängen. Das gleiche Recht steht den Bezirksvorständen bzw. geschäftsführenden Kreisvorständen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu.
- (2) Die Vorsperre tritt mit dem Urteil oder einem Beschluss des zuständigen Sportgerichtes außer Kraft.

§ 16

Spielersperre

- (1) Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist zunächst bis zur Entscheidung der spielleitenden Stelle, die innerhalb von drei Wochen zu fällen ist, vorgesperrt. Wird entschieden, das Verfahren an das Sportgericht abzugeben, bleibt die Vorsperre bis zu dessen Entscheidung bestehen. Eine Aufhebung der Vorsperre kann beim zuständigen Sportgericht beantragt werden, dessen Beschluss unanfechtbar ist.
- (2) Ein Spieler, der sich der Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne dass ein Feldverweis ausgesprochen wurde, kann von der zuständigen spielleitenden Stelle unter Beachtung der Frist nach Absatz 1 vorgesperrt werden.
Die Vorsperre tritt mit dem Urteil oder einem Beschluss des zuständigen Sportgerichtes außer Kraft.
- (3) Eine Vorsperre durch die zuständige spielleitende Stelle ist gleichfalls zulässig bei Unsportlichkeiten auf dem Wege vom und zum Spielfeld und im Umkleideraum, sofern der Schiedsrichter solche Vorkommnisse gemeldet hat.
- (4) Erfolgt der Feldverweis eines Spielers anlässlich eines Spiels im Ausland, so kann der Verein bei der zuständigen spielleitenden Stelle die Aussetzung der Vorsperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes beantragen.

§ 17

Altersklassen

- (1) Im Herrenfußball werden keine Altersklassen festgelegt. Spiele von Altherrenmannschaften regeln sich nach den Ausschreibungen der spielleitenden Stellen.
- (2) Das Spielen von Jugendlichen in Herrenmannschaften regelt die Jugendordnung.

§ 18

Spielklassen

- (1) Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in Leistungsklassen und Spielgruppen nehmen die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe vor.
Die Organe der höheren Ebene sind verpflichtet, verbindliche Vorgaben zu erteilen, soweit diese im Hinblick auf einen funktionierenden Gesamtspielbetrieb erforderlich sind.
In Streitfällen zwischen Organen verschiedener Ebenen entscheidet **das Präsidium** unanfechtbar.
- (2) Der Aufbau der Leistungsklassen von unten nach oben gliedert sich wie folgt:
 - a) Herren:
 - Kreisklassen,
 - Kreisliga (je Bezirk bis zu 14 Staffeln),
 - Bezirksliga (je Bezirk bis zu 4 Staffeln, Bezirk Weser-Ems bis zu 5 Staffeln),
 - Bezirksoberliga (je Bezirk 1 Staffel),
 - Oberliga Niedersachsen (zwei Staffeln, dabei bilden die Mannschaften der Bezirke Braunschweig und Lüneburg die Staffel Ost und die Mannschaften der Bezirke Weser-Ems und Hannover die Staffel West).

- b) Frauen:
 - Kreisklassen,
 - Kreisligen (je Kreis nicht mehr Staffeln als Aufstiegsplätze)
 - Bezirksliga (je Bezirk bis zu 3 Staffeln)
 - Bezirksoberliga (je Bezirk bis zu 2 Staffeln)
 - Oberliga Niedersachsen (2 Staffeln)
- (3) Jeder Meister seiner Staffel steigt automatisch auf, soweit nicht andere Bestimmungen der Spielordnung oder Ausschreibungen der Spielinstanzen dem entgegenstehen. Die Beschlussfassung über die Regelung des Auf- und Abstiegs im Einzelnen obliegt
- a) zwischen Oberliga Niedersachsen und Bezirksoberliga dem Verbandsvorstand,
 - b) zwischen Bezirksoberliga und Bezirksliga sowie Bezirksliga und Kreisliga dem zuständigen Bezirksvorstand,
 - c) zwischen Kreisliga und Kreisklassen dem zuständigen Kreisvorstand.
- (4) Für die Staffelfstärke und die Abstiegsregelung in den Spielklassen gilt Folgendes:
- a) Die Sollzahl in den Verbands- und Bezirksspielklassen beträgt 16 Mannschaften je Staffel, in der Kreisliga mindestens 14, höchstens 16 Mannschaften. Für alle anderen Spielklassen wird die Sollzahl durch die jeweilige Ausschreibung festgelegt.
 - b) Die Abstiegsquote umfasst mindestens zwei Mannschaften je Staffel; bei drei oder mehr Staffeln in der darunter liegenden Spielklasse erhöht sich die Abstiegsquote bzw. kann die zuständige Spielinstanz einen besonderen Modus (z. B. Relegationsspiele) festlegen.
 - c) Überschreitet in einer Spielklasse die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Spielklasse, so kann die Sollzahl für ein Jahr um höchstens 2 Mannschaften je Staffel in der Spielklasse überschritten werden, andernfalls steigen weitere Mannschaften ab (gleitende Skala). Entsprechend erhöht sich im nächsten Spieljahr die Zahl der absteigenden Mannschaften.
 - d) Unterschreitet in einer Spielklasse die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Spielklasse, kann bis zur Sollzahl durch zusätzliche Aufsteiger aufgefüllt werden.
 - e) Für den Fall struktureller Veränderungen (z. B. durch eine Spielklassenreform) kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.
- (5) Neu in den Verband aufgenommene Vereine werden grundsätzlich mit ihren Mannschaften der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt. Dies gilt auch für Vereine, die sich als Nachfolgeverein eines im Insolvenzverfahren liquidierten Vereines darstellen. Ausnahmen können insoweit nur für Junioren- und Juniorinnenmannschaften des Nachfolgevereins zugelassen werden. Hierüber entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag der Verbandsvorstand. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Wird ein Verein im Verlauf des Spieljahres aufgenommen, so entscheidet darüber, ob er zu den Verbandsspielen zugelassen wird und in welcher Spielklasse und unter welchen Bedingungen er einzuordnen ist, der zuständige Kreisvorstand.

- (6) Den an den Pflichtspielen mit Punktwertung teilnehmenden Mannschaften eines Vereines ist ein Aufstieg nur bis zur Spielklasse unterhalb der Spielklasse möglich, in der die nächsthöhere Mannschaft spielt.

Von dieser Regelung kann aufgrund eines Kreistagsbeschlusses abgewichen werden, wenn die nächsthöhere Mannschaft unterhalb der Kreisliga spielt.

Eine untere Mannschaft kann jedoch aufsteigen, wenn in demselben Spieljahr eine obere Mannschaft dieses Vereins aus der nächsthöheren Klasse absteigt. Im folgenden Spieljahr ist die numerische Reihenfolge zu ändern.

Spiele gemäß Kreistagsbeschluss mehrere Mannschaften in derselben Leistungsklasse, so ist eine numerische Reihenfolge festzulegen. Die Regelungen des § 10 SpO finden Anwendung.

§ 18 a

Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich ist grundsätzlich nicht zulässig. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können auf Kreisebene ausnahmsweise Spielgemeinschaften zugelassen werden.

Über die schriftlich zu beantragende Zulassung der Bildung einer Spielgemeinschaft entscheidet der Kreisspielausschuss.

Im Fall eines ablehnenden Bescheides des Kreisspielausschusses haben die Antragsteller die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes zu beantragen. Die Bildung von Spielgemeinschaften nur zum Zweck einer Leistungsförderung oder eines eventuellen Aufstiegs in eine höhere Spielklasse wird abgelehnt.

- (2) Der Aufstieg einer Spielgemeinschaft in die Bezirksliga ist ausgeschlossen.

Wird eine Spielgemeinschaft Meister der Kreisliga, steigt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft auf.

- (3) Die zeitlich nicht befristete Spielgenehmigung für eine Spielgemeinschaft ist in einer Anlage zum Spielerpass zu vermerken.

- (4) Die Auflösung einer Spielgemeinschaft kann auf Initiative der beteiligten Vereine oder des Kreisspielausschusses erfolgen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen entfallen sind.

Im Fall der Auflösung entscheidet der Kreisspielausschuss durch schriftlich begründeten Beschluss über die Spielklassenzuordnung der beteiligten Mannschaften aller Vereine. Mannschaften, die aus einer im laufenden Spieljahr aufgelösten Spielgemeinschaft hervorgehen, können in diesem Jahr nicht aufsteigen. Ausgenommen hiervon ist die Regelung des § 18 b Abs. 1.

Diese Vereine können gegen den Beschluss des Kreisspielausschusses innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes beantragen.

§18b

Fusionen – Zusammenschlüsse – Ausgliederungen

- (1) Fusionen zweier oder mehrerer dem NFV angeschlossener Vereine sind zulässig.

Ferner sind Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen von

- a) gesamten Fußballabteilungen,
- b) gesamten Jugendfußballabteilungen,

- c) Teilen von Jugendfußballabteilungen zu einem Juniorenförderverein gemäß § 15 JO,
- d) gesamten Frauenfußballabteilungen
- e) gesamten Herrenfußballabteilungen

möglich. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Fußballabteilungen, die aus einer Spielgemeinschaft hervorgegangen sind.

Sie müssen bis zum 15. Mai des laufenden Spieljahres vollzogen sein.

Die Fusion bzw. der Zusammenschluss ist durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Geschäftsstelle des NFV in Barsinghausen anzuzeigen.

- (2) Die Mannschaften des zusammengeschlossenen bzw. neu gebildeten Vereins werden mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften in der gleichen Spielklasse spielen, dies gilt auch für Zusammenschlüsse im Verlaufe eines Spieljahres. Die Bestimmung des § 18 Abs. 6 SpO bleibt hiervon unberührt.
- (3) Werden infolge der Auflösung des fusionierten oder zusammengeschlossenen Vereines ein oder mehrere neue Vereine gegründet, können diese nach Maßgabe des §9 der Verbandssatzung die Mitgliedschaft im Verband erwerben. Für die vorzunehmende Einteilung in die Spielklassen gilt §18 Abs.5 SpO.

§ 18c

Zulassung zur Oberliga Niedersachsen

- (1) Vereine, die sich sportlich für die Oberliga Niedersachsen qualifizieren, werden zum Spielbetrieb nur zugelassen, wenn sie ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art durch das nachstehend geregelte Lizenzierungsverfahren des Niedersächsischen Fußballverbandes nachweisen können.
Die sportliche Qualifikation ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Oberliga Niedersachsen West und Ost des laufenden Spieljahres, aus den Bestimmungen des Niedersächsischen Fußball-Verbandes und des DFB zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga Nord und der Oberliga Niedersachsen sowie den Bestimmungen des Niedersächsischen Fußballverbandes zum Auf- und Abstieg zwischen den Oberligen Niedersachsen und den Bezirksoberligen.
Die Zulassung wird jeweils für eine Saison erteilt.
- (2) Zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen diese Vereine dem Niedersächsischen Fußballverband folgende Unterlagen vorlegen:
 - a) Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des abgelaufenen und des davor liegenden Kalenderjahres; bei nicht bilanzierenden Vereinen Vermögensrechnung sowie Einnahme- und Überschussrechnung für die gleichen Zeiträume. Diese Unterlagen sind von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Fachanwalt für Steuerrecht mit einer Plausibilitätsbeurteilung zu versehen, die den Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer entspricht.
 - b) Forderungsspiegel;

- c) Verbindlichkeitsspiegel einschließlich der besonderen Angaben über Kontokorrentkredite;
 - d) Bestätigung der Kreditinstitute über den Gesamtumfang der geschäftlichen Beziehungen
 - e) Lagebericht des Vorstandes
 - f) Finanzplanung für das kommende Spieljahr (01.07. – 30.06.), bei Mehrspartenvereinen nur für die Sparte Fußball,
 - g) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Verwaltungsberufsgenossenschaft,
 - h) Durchschrift der letzten Gemeinnützigkeits- oder Körperschaftssteuererklärung, die dem Finanzamt eingereicht wurde,
 - i) Gemeinnützigkeitsnachweis durch Vorlage des letzten Freistellungs- bzw. Körperschaftssteuerbescheides des Finanzamtes
 - j) Prüfberichte über durchgeführte Betriebsprüfungen von Finanzverwaltungen und/oder Trägern der Sozialversicherungen
- (3) Zum Nachweis der Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art müssen die Vereine verbindlich erklären, die in der Anlage 5 zur Spielordnung dokumentierten „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen“ zu beachten und zu erfüllen. In diesem Kontext sind vorzulegen:
- a) das Besichtigungsprotokoll der genutzten Platzanlage (Ziffer 3.1.2 der Anlage 5)
 - b) die Benennung eines Sicherheitsbeauftragten (Ziffer 4.1 der Anlage 5)
 - c) der Nachweis der Schulung des Sicherheitsbeauftragten (Ziffer 4.5 der Anlage 5)
 - d) die aktuelle Stadionordnung (§ 6 der Anlage 5)
- (4) Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Abs. 2 und der Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art gemäß Abs. 3 erfolgt durch eine Prüfungskommission, die aus fünf vom Vorstandsvorstand berufenen fachkundigen unabhängigen Mitgliedern besteht. Diese sind keinen Weisungen unterworfen und unterliegen der Schweigepflicht über die ihnen bekannt gewordenen vereinsinternen Tatsachen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen ist zusammen mit den nach Abs. 2 und Abs. 3 erforderlichen Unterlagen unter Verwendung der vom NFV herausgegebenen Formblätter bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen; maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs. Der 31. März ist eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge werden zurückgewiesen und eine Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen kann nicht erteilt werden.

- (6) Für den Fall, dass Vereine, die eine Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga beantragt haben, vom DFB nicht zugelassen werden, können diese zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen nur zugelassen werden, wenn sie ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Sicherheitsmaßnahmen unter den in den Abs. 2 und 3 genannten Kriterien nachweisen. Nach Zustellung der erstinstanzlich ablehnenden Entscheidung des DFB müssen die betroffenen Vereine den Zulassungsantrag – unabhängig von etwaigen Rechtsmitteln beim DFB - zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen innerhalb von 7 Tagen stellen.
- (7) Die Prüfungskommission entscheidet anhand der vereinsseitig vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren durch Beschluss. Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb oder auf Ablehnung des Antrags; Zulassungen unter Auflagen werden nicht erteilt. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Die Entscheidungen der Prüfungskommission gemäß Abs. 7 können von dem Verein, dessen Antrag abgelehnt wurde, mit der Beschwerde beim Präsidium des NFV angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen und zu begründen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs bei der Verbandsgeschäftsstelle.
Das Präsidium entscheidet über die Beschwerde durch einen schriftlich zu begründenden Beschluss.
- (9) Gegen den Beschwerdebeschluss des Präsidiums ist die Anrufung des Obersten Verbandssportgerichts möglich. Die Anrufung muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschwerdebeschlusses bei der Geschäftsstelle des NFV erfolgen.
- (10) Ein zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen nicht zugelassener Verein wird der Bezirksoberliga zugeteilt.
- (11) Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 19

Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Die Durchführung von Spielen jeglicher Art am Karfreitag ist untersagt. Besonderheiten für den Jugendspielbetrieb ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 20

Sportliches Verhalten

- (1) Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt.

- (2) Verstöße gegen den Grundsatz sportlichen Verhaltens können neben den vom Schiedsrichter zu verhängenden Spielstrafen durch die zuständigen Organe oder durch die zuständigen Sportgerichte geahndet werden.

§ 21

Spielkleidung

- (1) Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Die Spielkleidung des Torwartes muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden.
- (2) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Auf Kreisebene kann in den Ausschreibungen eine abweichende Regelung getroffen werden. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die gemeldete Spielkleidung zu wechseln hat.
- (3) Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV nach erteilter Genehmigung erlaubt.

§ 22

Pflichten des Platzvereines

- (1) Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter sowie den Schiedsrichterassistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spieles überwacht werden.
- (2) Der Platzverein ist für Ordnung und Ruhe auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat eine ausreichende, durch Armbinden als solche kenntlich gemachte Anzahl von Platzordnern zu stellen.
- (3) Im Fall von Verletzungen von am Spiel beteiligten Personen hat der Platzverein für die notwendige medizinische Hilfeleistung zu sorgen.
- (4) Besteht die Gefahr, dass der Gastverein, der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterassistenten auf dem Heimweg belästigt werden können, so hat der Platzverein für den notwendigen Schutz zu sorgen.

§ 23

Platzaufbau

- (1) Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass
- a) das Spielfeld entsprechend hergerichtet ist,
 - b) die Tore in einem Umkreis von mindestens fünf Metern gegenüber Zuschauern abgesperrt sind,

- c) mindestens zwei wettspielfähige Bälle,
 - d) zwei Schiedsrichterassistentenfahnen,
 - e) ein Spielberichtsformular mit adressiertem Freiumschatz für die spielleitende Stelle zur Stelle sind.
- (2) Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Höhe von mindestens 1,50 m haben müssen, zu bezeichnen. Es sind demnach folgende Stangen aufzustellen: vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie acht Abgrenzungsfahnen für den Strafraum.
- (3) Kann der Platzverein seinen Platz in der ersten Halbserie nicht stellen, so hat er das unter Angabe der Gründe der zuständigen spielleitenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Spiel ist dann auf dem Platz des Gegners auszutragen. Kann der Platzverein seinen Platz in der zweiten Halbserie nicht stellen, ist ebenso zu verfahren. Der Platzverein hat aber das Recht, mit Einverständnis der zuständigen spielleitenden Stelle einen Ausweichplatz zu benennen. Wenn beide Vereine ihren Platz nicht stellen können, kann die zuständige spielleitende Stelle einen Spielort bestimmen.
- (4) Das Spielfeld ist von allen Seiten gegen das Eindringen von Zuschauern zu schützen. Für Ausschreitungen, die durch unsportliches Verhalten der Zuschauer infolge ungenügender Aufsicht und Platzordnung eintreten, ist der Platzverein verantwortlich.
- (5) Auf dem Spielplatz ist an allgemein sichtbarer Stelle durch Schilder oder Plakate bekanntzugeben, dass Belästigungen des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten und der Spieler und anderer zu den Mannschaften gehörender Personen seitens der Zuschauer verboten sind und dass Zuwiderhandelnde vom Platz verwiesen werden. Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Verbandsorganes der Zutritt zu Fußballspielen des NFV verboten worden ist, bei Zuwiderhandeln vom Platz zu weisen.
- (6) Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nur auf Anordnung des Schiedsrichters vorgenommen werden.
- (7) Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet werden, sollen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden. Sie gelten nicht als Flutlichtspiele.

§ 24

Abnahme von Sportplätzen

Zum Spielbetrieb sind nur diejenigen Plätze zugelassen, die von der zuständigen spielleitenden Stelle bei der erstmaligen Einreihung in den Spielbetrieb abgenommen worden sind. Dasselbe gilt für Spielflächen, die nach Einreihung in den Spielbetrieb neu geschaffen wurden. Umbauten oder Erweiterungen an bestehenden Sportplätzen sind der zuständigen spielleitenden Stelle anzuzeigen.

§ 25

Einwendungen gegen den Platzaufbau

Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor Beginn des Spieles beim Schiedsrichter anzubringen. Späteres Vorbringen bleibt unberücksichtigt, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles eingetreten sind. Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen und dem bauenden Verein bei festgestellten Mängeln eine angemessene Frist zu ihrer Beseitigung einzuräumen. Er kann trotz der Einwendungen spielen lassen und darf wegen geringfügiger Abweichungen oder Mängel ein Spiel nicht ausfallen lassen oder abbrechen. Seine Entscheidung hat der Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 26

Pflichtspiele

(1) Als Pflichtspiele im Sinne der Spielordnung gelten:

- a) Punktspiele,
- b) Entscheidungsspiele,
- c) Wiederholungsspiele,
- d) DFB-(NFV-) Vereinspokalspiele,
- e) alle sonstigen, von den zuständigen Spielinstanzen angesetzten Spiele auf dem Feld und in der Halle.

(2) Punktspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten und -schwächsten Mannschaft einer Staffel dienen. Das geschieht innerhalb einer Serie (Doppelrunde), wobei jede Mannschaft in jeder Serie zweimal gegen jede spielt und dabei einmal auf eigenem und einmal auf dem Platz des Gegners zu spielen hat.

(3) Der Niedersachsenmeister wird ermittelt durch ein Entscheidungsspiel zwischen den Staffelmeistern der Oberliga Niedersachsen Ost und West. Die leistungsstärkste Mannschaft der Bezirksoberliga ist Bezirksmeister. Die leistungsstärksten Mannschaften aller übrigen Leistungsklassen sind entsprechend der Ausschreibung Kreis- bzw. Staffelmeister. Mannschaften, die eine Meisterschaft errungen haben, können sich bis zur Feststellung des neuen Meisters „Meister“ nennen.

(4) Entscheidungsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die bei gleicher Punktzahl und gleicher Tordifferenz oder aufgrund der Ausschreibung (bei mehreren Staffeln in einer Leistungsklasse) bzw. sportgerichtlichen Entscheidungen zur Feststellung des Meisters, der Aufsteiger oder Absteiger von der zuständigen spielleitenden Stelle angesetzt werden.

(5) Wiederholungsspiele sind auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Stelle oder aufgrund sportgerichtlicher Entscheidung neu angesetzte Punkt-, Entscheidungs- oder Pokalspiele.

(6) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen spielleitenden Stellen zur Ermittlung des DFB-(NFV-) Pokalsiegers auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene angesetzt werden.

§ 27

Spielbetrieb über das DFBnet

- (1) Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird über das DFBnet abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet-Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFBnet-Mailsystem sowie der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen.
- (2) Zur Durchführung der Pflichtspiele hat die zuständige spielleitende Stelle spätestens zwei Wochen vor Beginn der Serie eine Ausschreibung allen beteiligten Vereinen bekanntzugeben. Die Veröffentlichung erfolgt über den Internet-Auftritt des NFV. Die Ausschreibung muss unter anderem folgende Regelungen enthalten:
 - a) Regelung des Aufstiegs und des Abstiegs,
 - b) Spielplätze,
 - c) Einsendung der Spielberichte,
 - d) Feldverweise und Rechtsprechung,
 - e) Schiedsrichteransetzer,
 - f) Meldung der Spielergebnisse, Spielausfälle, Spielabbrüche und das Nichtantreten einer Mannschaft,
 - g) Anschriftenverzeichnis,
 - h) Rechtsbehelf: Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 15. Juli. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Vereinen vorab über das DFBnet bekanntzugeben.
- (3) Die Aufstellung der Spielpläne und eines Rahmenspielplanes erfolgt durch die zuständigen spielleitenden Stellen.
- (4) Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden.
- (5) Die Verlegung von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, Ansetzung neuer Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen. In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig.
- (6) Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.
- (7) Die sich aus den Abs. 2 bis 6 ergebenden Aufgaben für die spielleitenden Stellen und Vereine sind ausschließlich über das DFBnet abzuwickeln.

§ 28

Beispielbarkeit des Platzes

- (1) Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns abzusagen. In diesem Fall sind unverzüglich zu benachrichtigen:
 - a) die zuständige spielleitende Stelle lt. Ausschreibung,
 - b) der Gegner,
 - c) der zuständige Schiedsrichter-Ansetzer,
 - d) der Schiedsrichter.
- (2) Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen oder durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen.
- (3) Die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten ist unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.
- (4) Ist eine Mannschaft angereist und wird das Spiel wegen der Absage nicht durchgeführt, sind die Fahrtkosten der angereisten Mannschaft bei Neuansetzung von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.
- (5) Missbrauch dieser Bestimmungen hat eine Spielwertung gem. § 37 Abs. 4 zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen im Sinne von Abs. 3 nicht fristgerecht vorgelegt werden.

§ 29

Nichtantreten von Mannschaften

Mannschaften, die im Hinspiel nicht antraten, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen. Mannschaften, die im Rückspiel anreisen müssen und nicht antreten, haben ein von der spielleitenden Stelle anzusetzendes Pflicht-Freundschaftsspiel ohne Kostenerstattung auf dem gegnerischen Platz durchzuführen, sofern der Gegner nicht auf die Durchführung dieses Spieles verzichtet.

§ 30

Nichtantreten des Schiedsrichters

- (1) Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der bauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid.

- (2) Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört.
Bei Durchführung des Spieles gilt das Spiel als Verbandsspiel.

§ 31

Wertung der Spiele

- (1) Punktspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit drei Punkten für die siegreiche, das unentschiedene mit einem Punkt für jede Mannschaft gewertet. Für jede Staffel hat die spielleitende Stelle eine Tabelle zu führen, die am Ende der Serie bekanntzugeben ist und die die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
- (2) Als zulässiger Rechtsbehelf gegen die Bekanntgabe der Tabelle ist die Anrufung (§ 15 RuVO) gegeben.

§ 32

Auf- und Abstieg

- (1) Die Regelung des Auf- und Abstieges muss von der spielleitenden Stelle vor Beginn der Spielzeit in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.
- (2) Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz. Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.
- (3) Durch Kreistagsbeschluss kann geregelt werden, dass in den Kreisklassen bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge – wie auch bei den Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch Entscheidungsspiele zu ermitteln ist.

§ 33

Entscheidungs- und Wiederholungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele müssen auf neutralem Platz ausgetragen werden. Die spielleitende Stelle bestimmt Spielort und -platz. Wiederholungsspiele (§ 26 Abs. 5 Spielordnung) sind auf dem Platz des Vereines auszutragen, auf dem das erste Spiel stattfand. Die spielleitende Stelle kann aus gegebenem Anlass einen neutralen Platz bestimmen.
- (2) In Entscheidungs- und Wiederholungsspielen können Spieler, die erst im Laufe der Spielerie die Spielerlaubnis für den Verein erhalten haben, nur dann mitwirken, wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen der Serie in einer Mannschaft des Vereins gespielt haben und nicht nach § 10 Spielordnung für eine höhere Mannschaft fest gespielt sind.
- (3) Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden ausgegangen sind. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

§ 34

Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Das Zurückziehen von Mannschaften bedarf der Genehmigung durch die spielleitende Stelle.
- (2) Das Zurückziehen einer Mannschaft mit Genehmigung ist grundsätzlich nur für die jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse möglich. Zurückgezogene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres keine Pflichtspiele mehr austragen.
- (3) Mannschaften, die dreimal ohne Genehmigung zu den angesetzten Punktspielen einer Halbserie nicht antraten, können unbeschadet weiterer Maßnahmen vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- (4) Unter Anrechnung auf die Abstiegsquote einer Spielklasse zählen als Absteiger:
 - a) in der laufenden Spielserie zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausgeschiedene Mannschaften. Im Falle der Meldung zur neuen Spielserie werden diese Mannschaften der untersten Spielklasse zugeordnet;
 - b) untere Mannschaften, die aufgrund des Abstiegs einer höheren Mannschaft die Spielklasse verlassen müssen;
 - c) Mannschaften, die aufgrund der Regelungen gemäß § 18b Abs. 2 oder § 18c Abs. 10 die Spielklasse verlassen müssen;
 - d) Mannschaften, für die bis zu einem von dem zuständigen Spielausschuss vorgegebenen Meldetermin schriftlich die Nichtteilnahme für die bisherige Spielklasse erklärt wird. Diese Mannschaften steigen in die nächstniedrigere Spielklasse ab. Bei einem Verzicht auf Teilnahme in dieser Spielklasse erfolgt die Zuordnung in die unterste Spielklasse.
 - e) die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 DFB-Spielordnung.

In den unter a) und e) genannten Fällen erfolgt die Wertung gem. § 38 Abs. 3. Für die Fälle zu e) gilt dies nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seiner Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.
- (5) Für den Fall, dass Mannschaften nach dem vom zuständigen Spielausschuss vorgegebenen Termin nicht wieder zur Teilnahme am Spielbetrieb ihrer Klasse gemeldet werden, spielt die betreffende Staffel im kommenden Spieljahr in Unterzahl, soweit kein Überhang vorhanden ist. Diese Mannschaft kann im Falle der Meldung zur neuen Spielserie nur der untersten Spielklasse zugeordnet werden.

- (6) Die Spielinstanzen der Kreise können zu den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen treffen.
- (7) Alle Entscheidungen gemäß den Abs. 4 und 5 trifft die zuständige Spielinstanz endgültig. Soweit die Kreise von der Möglichkeit des Abs. 6 Gebrauch machen, können endgültige Entscheidungen der Spielinstanz erst dann getroffen werden, wenn die Ausschreibung in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 35

Antreten von Mannschaften

Eine Mannschaft ist angetreten, wenn sie sich mit mindestens sieben Spielern in Spielkleidung auf dem Spielplatz zum festgesetzten Spielbeginn eingefunden hat. Eine nicht vollständig zum Spiel angetretene Mannschaft kann sich, sofern sie bei Spielbeginn mindestens sieben Spieler hatte, bis zum Spielende ergänzen.

§ 36

Verspäteter Spielbeginn

- (1) Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet. Fällt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichtantreten durch höhere Gewalt verursacht wurde. Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen. Der Mannschaft, die verspätet oder überhaupt nicht angetreten ist, obliegt für den Nachweis der Gründe eine erhöhte Beweispflicht.
- (2) Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für die gegnerische Mannschaft und den angesetzten Schiedsrichter eine Wartepflicht von 45 Minuten. Der Schiedsrichter kann im Ausnahmefall über eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Wartepflicht entscheiden.

§ 37

Spielabbruch – Wertung abgebrochener Spiele

- (1) Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung nicht mehr möglich erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Möglichkeiten zur Fortführung des Spieles erschöpft hat.
- (2) Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können die nachfolgenden Tatsachen führen:
- a) Dunkelheit,
 - b) Unbespielbarkeit des Platzes,
 - c) tätlicher Angriff eines Spielers auf den Schiedsrichter,
 - d) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - e) Bedrohung durch Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst,
 - f) das Verlangen einer Mannschaft,
 - g) Unmöglichkeit zur Durchführung eines geordneten Spieles aus anderen Gründen.

- (3) Eine Mannschaft ist ohne Einwilligung des Schiedsrichters nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Schiedsrichter abgebrochen, so wird das Spiel von der spielleitenden Stelle neu angesetzt.
- (4) Wird das Spiel durch Verschulden einer der beiden beteiligten Vereine abgebrochen, so wird das Spiel für die Mannschaft des schuldigen Vereines mit 0:5 als verloren gewertet. Dem Gegner wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen gewertet. Ist die bis zum Abbruch erzielte Tordifferenz für ihn günstiger, so ist diese zu werten. Wird das Spiel durch Verschulden beider beteiligten Vereine abgebrochen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen. Das Spiel wird für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet. Das Spiel darf nicht neu angesetzt werden.

§ 38

Wertung in besonderen Fällen

- (1) Punkte aus einem Spiel dürfen nicht abgesprochen werden, wenn das Vergehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Spiel steht. Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie
 - a) durch mangelhaften Platzbau oder durch Fehlen der Spielbälle die Nichtdurchführung des Spieles verschuldet,
 - b) sich weigert, unter einem anerkannten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter bzw. eine Person, die dem Verband angehört, einigen will,
 - c) einen Spieler ohne Spielberechtigung oder Spielerlaubnis hat teilnehmen lassen,
 - d) zum angesetzten Spiel nicht antritt,
 - e) ein Spiel ohne Genehmigung abbricht oder den Abbruch verschuldet,
 - f) durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann,
 - g) einen Jugendspieler hat teilnehmen lassen, der am gleichen Tag bereits in einer anderen Mannschaft gespielt hat.

Die Spielwertung erfolgt nach § 37 Abs. 4.

- (2) Verstoßen beide Mannschaften gleichzeitig gegen eine oder mehrere der unter b) bis g) aufgeführten Vergehen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen. Die Wertung erfolgt gemäß § 37 Abs. 4. Das Spiel darf nicht neu angesetzt werden.
- (3) Beim Ausscheiden einer Mannschaft (§ 34 Spielordnung) werden alle Spiele, die die ausscheidende Mannschaft ausgetragen hat oder noch austragen muss, nicht gewertet.

- (4) Ist einem Spieler irrtümlich eine Spielerlaubnis erteilt worden und setzt sein Verein ihn ein, obwohl er den Irrtum erkennen kann, so werden die Spiele, an denen der Spieler mitgewirkt hat, für seinen Verein als verloren gewertet. Das Torergebnis lautet jeweils 0:5, sofern nicht die Spielgegner für sie günstigere Resultate erzielt haben.
Die Verjährungsregelung des § 15 Abs. 2 RuVO findet entsprechende Anwendung.
Ist einem Spieler irrtümlich eine Spielerlaubnis erteilt worden und setzt sein Verein ihn im guten Glauben an die Ordnungsmäßigkeit ein, so hat sein Mitwirken keine Auswirkung auf die Wertung der bis zur Feststellung des Irrtums ausgetragenen Spiele.

§ 39

Meldung der Meister, Aufsteiger und Absteiger

- (1) Der Verbandsspielausschuss setzt für die Meldung der Bezirksmeister und Aufsteiger einen Zeitpunkt fest und ist verpflichtet, den Meldetermin den Bezirksspielausschüssen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Absteiger in die Bezirke sind den Bezirksspielausschüssen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Bezirksspielausschüsse verfahren sinngemäß nach Absatz 1 mit den beteiligten Kreisspielausschüssen.

§ 40

DFB-(NFV-) Pokalspiele

- (1) Zur Ermittlung des Verbandspokalsiegers und der niedersächsischen Vertreter an der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde führt der Verbandsspielausschuss eine Pokalrunde durch, an der nur die ranghöchsten Mannschaften der niedersächsischen Vereine der Regionalliga und Oberliga Niedersachsen sowie die vier Bezirkspokalsieger des vergangenen Spieljahres verpflichtend teilnehmen. Einzelheiten regelt die Ausschreibung zum Verbandspokal.
- (2) Für die ersten Mannschaften der Spielklassen auf Bezirksebene sowie die regional zum Bezirk gehörenden Kreispokalsieger der vorherigen Saison ist die Teilnahme an den vom jeweiligen Bezirk ausgerichteten Spielen zur Ermittlung des Bezirkspokalsiegers Pflicht. Einzelheiten regeln die Ausschreibungen der jeweiligen Bezirke zum Bezirkspokal.
- (3) In den Kreisen können nach entsprechender Beschlussfassung der zuständigen Kreistage und aufgrund der von den Kreisspielausschüssen herausgegebenen Ausschreibungen Pokalspiele zur Ermittlung des Kreispokalsiegers durchgeführt werden.
- (4) Grundsätzlich hat der klassenniedere Verein Platzvorteil. Auf den Platzvorteil kann mit Einverständnis des Gegners verzichtet werden.

§ 41

Auswahlspiele

- (1) Bezirks-, Kreis- und Stadtauswahlmannschaften können untereinander Spiele austragen.

- (2) Bezirksauswahlspiele werden von den Bezirksspielausschüssen spieltechnisch und organisatorisch geleitet.
- (3) Kreisauswahlspiele werden von den Kreisspielausschüssen spieltechnisch und organisatorisch geleitet.
- (4) Spieler, die gesperrt sind, dürfen in Auswahlspielen nicht eingesetzt werden.
- (5) Spieler, die einer Wartefrist unterliegen, können von den spielleitenden Stellen für Auswahlspiele aufgestellt werden.

§ 42

Pflichten der Vereine und der Spieler

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler verpflichtet, dem an sie ergangenen Ruf zur Teilnahme an Auswahlspielen Folge zu leisten.
- (2) Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über die betreffenden Vereine. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Aufstellung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Angeforderte Spieler sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung des Anfordernden vorliegt, an dem dem Spieltag vorausgehenden Tag für andere Spiele nicht spielberechtigt. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen.
- (4) Absagen von angeforderten Spielern sind über den Verein der spielleitenden Stelle unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen. Im Fall der Absage ist ein Spieler für alle Spiele seines Vereines an dem Tag des Auswahlspieles gesperrt.

§ 43

Pflichten der Auswahlspieler vor dem Spiel

Für Auswahlspiele aufgestellte Spieler dürfen fünf Tage vor dem Spieltag an keinem Fußballspiel teilnehmen. Die regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb – jedoch nicht am Tag des Spieles und dem diesen vorausgehenden Tag – ist zulässig. Die Spieler sollen sich durch sportliche Lebensführung für das Spiel vorbereiten.

§ 44

Zusammentreffen verschiedener Auswahlspiele

- (1) Wird ein Spieler von mehr als einer befugten Stelle für ein Auswahlspiel an ein und demselben Tag angefordert, so haben die nachgeordneten Stellen den Spieler für das Spiel der höheren Stelle freizugeben.

- (2) Will eine Stelle Spieler für ein Auswahlspiel aufstellen, so ist sie verpflichtet, die nachgeordneten Stellen (Kreis bzw. Verein) von der Aufstellung des Spielers schriftlich in Kenntnis zu setzen. Haben die Stellen Einwendungen gegen den aufgestellten Spieler, so haben sie der Stelle, die den Spieler aufgestellt hat, sofort Kenntnis zu geben. Die höhere Stelle entscheidet sodann, ob die Einwendung die Nichtberücksichtigung des Spielers zur Folge haben soll.

§ 45

Zusammentreffen von Auswahl- und Pflichtspielen

- (1) Ein Verein, der mindestens einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spielers zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Einladung des Spielers Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
- (2) Bei Abstellung von Jugendlichen für Auswahlspiele, die nach § 12 der Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften besitzen, darf ein Herrenspiel nicht abgesetzt werden.

§ 46

Allgemeines Spielverbot

- (1) Das Präsidium, die Bezirksvorstände und die geschäftsführenden Kreisvorstände haben das Recht, zwecks Durchführung von Auswahlspielen sowie von größeren repräsentativen Veranstaltungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ein allgemeines Spielverbot zu erlassen.
- (2) Das Spielverbot muss rechtzeitig amtlich angezeigt werden, damit die Vereine bzw. nachgeordneten Instanzen für den Spielverbotstag keine eigenen Veranstaltungen festlegen.
- (3) Das Spielverbot kann zeitlich, räumlich und auch auf bestimmte Mannschaften beschränkt werden.

§ 47

Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind solche Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage untereinander vereinbart werden. Diese sind anzumelden.
- (2) Auch für Freundschaftsspiele ist ein Schiedsrichter über die zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereines anzufordern. Damit gilt ein Freundschaftsspiel als angemeldet.
Der Spielbericht ist dem zuständigen Spielleiter des gastgebenden Vereins zuzusenden.

- (3) Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung gestattet und nicht ein allgemeines Spielverbot besteht.
- (4) Freundschaftsspiele mit Vereinen, die einem Spielverbot unterliegen, sind verboten.

§ 48

Entschädigung für Freundschaftsspiele

- (1) Entschädigungen für Freundschaftsspiele werden zwischen den beteiligten Vereinen schriftlich vereinbart. Bei Streitigkeiten entscheidet das zuständige Sportgericht.
- (2) Der Ausfall oder Abbruch eines Spieles wegen höherer Gewalt berührt nicht die Verpflichtung zur Gewährung der vereinbarten Entschädigung.

§ 49

Nicht erfüllte Spielverträge

- (1) Eine reisende Mannschaft, die ein Spiel abbricht, ist im Fall des alleinigen Verschuldens zur Rückerstattung des bereits gezahlten Fahrgeldes verpflichtet.
- (2) Ein vereinbartes Rückspiel wird durch den Vorgang nach Absatz 1 nicht berührt.

§ 50

Rückspiele

- (1) Eine Rückspielverpflichtung besteht nur, wenn sie zwischen den Vereinen schriftlich vereinbart worden ist. Ist zwischen den Vereinen ein Rückspiel vereinbart worden, ohne dass ein bestimmter Termin oder eine bestimmte Frist festgesetzt wurde, so ist die Rückspielverpflichtung innerhalb eines Jahres nach Austragung des Hinspieles einzulösen. Streitigkeiten über nicht eingehaltene Rückspielverpflichtungen können nur dann von einer Verbandsinstanz verhandelt werden, wenn sie innerhalb eines Monats nach Ablauf des Jahres beim zuständigen Sportgericht des beschuldigten Vereines angezeigt worden sind und zudem der Nachweis erbracht worden ist, dass der säumige Verein mindestens einmal gemahnt wurde.
- (2) Fehlen bezüglich des Rückspieles besondere Abmachungen über Entschädigungen usw., so gelten die Bedingungen des Hinspieles. Rückspiele, die in die Zeit des Spielverbotes oder der Spielsperre eines Vereines oder der Spieler einer Mannschaft fallen, sind zu einem von beiden Vereinen neu zu vereinbarenden Zeitpunkt auszutragen.

§ 51

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße von Spielern, Vereinen, Schiedsrichtern, Schiedsrichter-Assistenten und sonstigen mittelbaren Mitgliedern gegen die vorstehenden Bestimmungen der Spielordnung können von den Verwaltungsorganen nach dem Strafkatalog (Anhang 2) geahndet werden, sofern nicht die Rechtsorgane mit der Sache befasst sind.
Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.
- (2) Zulässiger Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane nach Abs. 1 ist die Anrufung gemäß § 15 RuVO.

Anhang 1 Ergänzung der Spielordnung für den Frauen- und Juniorinnenfußball

Für den Frauen- und Mädchenfußball gelten die Regelungen der Spiel- und Jugendordnung mit den nachstehenden Ergänzungen.

§ 1

Altersklassen

- (1) Die Altersklassen der B- bis G-Juniorinnen entsprechen den Altersklassen der Junioren gemäß § 4 der Jugendordnung.
- (2) In Frauenmannschaften können ausschließlich B-Juniorinnen des älteren Jahrganges eingesetzt werden.

Hinweis:

Genehmigungen für jüngere Juniorinnen, die nach altem Recht (Anhang 1 § 2 Abs.2 SpO) bis zum 31.08.2007 erteilt wurden bzw. werden, verlieren nicht ihre Gültigkeit. D.h., die Juniorinnen, die mit Vollendung des 13. Lebensjahres die Spielberechtigung für Frauenmannschaften erhalten haben bzw. noch erhalten werden, können in diesen Mannschaften auf Kreis- und Bezirksebene weiterhin eingesetzt werden.

§ 2

Spielberechtigung von Juniorinnen

- (1) Juniorinnen, die für Frauenmannschaften spielberechtigt sind, können im Wechsel in Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften spielen, ohne dass ein Festspielen zwischen Frauen- und Juniorinnenmannschaft erfolgt.

- (2) Juniorinnen können im Wechsel in Junioren- und Juniorinnenmannschaften spielen, ohne dass ein Festspiel zwischen Junioren- und Juniorinnenmannschaft erfolgt. Dieses gilt auch für den Fall einer erteilten Gastspielerlaubnis.
- (3) Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Maßnahmen der Auswahl- und Lehrarbeit sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Aufbaumannschaften können auch ohne Punktwertung am Frauen-Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen.

§ 3

Spielklasse – Mannschaftsstärke – Spielfeld - Spielzeit

- (1) Die Sollzahl der Mannschaften in den Staffeln legen die zuständigen Ausschüsse fest.
- (2) Frauenmannschaften spielen grundsätzlich mit 11er-Mannschaften auf normalem Spielfeld, Spielzeit: 2 x 45 Minuten.
In Ausnahmefällen kann der zuständige Kreisausschuss für Frauenmannschaften auch Spielrunden mit weniger Spielerinnen auf kleinerem Feld und kürzerer Spielzeit zulassen.
- (3) Die Mannschaftsstärke und die Spielfeldgrößen im Juniorinnenbereich richten sich grundsätzlich nach dem Anhang 1 der Jugendordnung. In Ausnahmefällen kann der zuständige Kreisausschuss für B- und C-Juniorinnen auch Spielrunden mit weniger Spielerinnen auf kleinerem Feld zulassen.
- (4) Die Spielzeiten für Juniorinnen entsprechen den Spielzeiten für Junioren gemäß § 18 der Jugendordnung.
- (5) Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) in den Altersklassen B bis G sind zulässig; in den Altersklassen C und B nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Juniorinnen (siehe § 4 Abs.7 Jugendordnung).
- (6) In den Altersklassen B und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften) mit Genehmigung des zuständigen Kreisausschusses zulässig (siehe §4 Abs.8 Jugendordnung).

§ 4

Spielbälle

- (1) Frauen-, B- und C-Juniorinnenmannschaften spielen mit Fußbällen der Größe 5 (kein Leichtspielball).
- (2) Die Größe und das Gewicht der Bälle bei den D- bis G-Juniorinnen richten sich nach den Bestimmungen des Anhang 1 der Jugendordnung.

§ 5

Ausnahmeregelungen

- (1) Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zwingend erfordern, können die für den Frauenfußball zuständigen Ausschüsse auf Bezirks- und Kreisebene abweichende Bestimmungen zu den nachfolgenden Regelungen beschließen:
 - § 18a Abs. 1 und 2 Spielordnung (Spielgemeinschaften)
 - § 14 Spielordnung (Auswechseln von Spielern).
- (2) Auf Kreis- und Bezirksebene können die für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschüsse beschließen, dass in gemischten Mannschaften und Staffeln die jüngeren B- und C-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden können.

Auf die konkreten Ausnahmeregelungen ist vor Beginn der Spielserie in den entsprechenden Ausschreibungen ausdrücklich hinzuweisen.

Anhang 2 Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung

I. Strafen gegen Vereine

- | | |
|---|---------------------------------|
| (1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit | 25,- bis 250,- Euro |
| (2) Nicht rechtzeitige Herausgabe des Spielerpasses bei Austritt (Abmeldung) eines Spielers aus seinem bisherigen Verein (§ 6 SpO) | 10,- bis 100,- Euro |
| (3) Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner und Verbandspersonen | bis 500,- Euro |
| (4) Spiele gegen gesperrte Vereine | 10,- bis 250,- Euro |
| (5) Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen | 5,- bis 150,- Euro |
| (6) Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung oder bei Spielverbot | 10,- bis 100,- Euro |
| (7) Spielen ohne Genehmigung oder bei Spielverbot | 10,- bis 100,- Euro |
| (8) Verzicht auf Pflichtspiele oder Zurücktreten von Pflichtspielen ohne Genehmigung (Verstöße hiergegen sind von den Sportgerichten zu verhandeln, sofern die Interessen dritter Vereine entscheidend berührt werden.) | 10,- bis 250,- Euro |
| (9) Fehlende Spielerlaubnis | 25,- bis 150,- Euro |
| Fehlende Spielberechtigung | 10,- bis 75,- Euro |
| (10) Antreten in genehmigungspflichtiger Spielkleidung (Werbung) ohne Genehmigung | 10,- bis 50,- Euro
pro Spiel |

- | | | |
|------|--|---|
| (11) | Fehlende Schiedsrichter gemäß § 11 SpO
pro fehlendem Schiedsrichter
Vereine bis zur Kreisliga | 25,- bis 125,- Euro |
| | Vereine der Bezirksliga und Bezirksoberliga | 40,- bis 200,- Euro |
| | Vereine ab Oberliga Niedersachsen
(gilt für alle Spielklassen, die seitens
des Schiedsrichterausschusses mit Schiedsrichtern angesetzt werden) | 50,- bis 250,- Euro |
| (12) | Hinderung eines Spielers an Auswahlspielen des Verbandes
teilzunehmen. | 10,- bis 250,- Euro |
| (13) | Fortsetzung eines durch den
Schiedsrichter wegen Verschuldens einer oder
beider Mannschaften abgebrochenen Spieles | 25,- bis 250,- Euro
für beide Vereine |
| | in schweren Fällen: | bis 8 Wochen Sperre
für die betroffenen Mannschaften |
| (14) | Nicht ordnungsgemäße Meldungen | 5,- bis 50,- Euro |
| (15) | Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen | 5,- bis 25,- Euro |
| (16) | Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes | 5,- bis 15,- Euro |
| (17) | Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht | 5,- bis 15,- Euro |
| (18) | Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung | 5,- bis 50,- Euro |
| (19) | Fehlende Platzordner | 5,- bis 25,- Euro |
| (20) | Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele | 5,- bis 25,- Euro |
| (21) | Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis
bei Pflicht- und Freundschaftsspielen | 5,- bis 15,- Euro |
| (22) | Nicht fristgerechter Nachweis der Spielerlaubnis gemäß
§ 12 Abs. 2 SpO | 5,- bis 15,- Euro |
| (23) | Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung
(z.B. fehlende Rückennummer) | 5,- bis 15,- Euro
pro Spieler |
| (24) | Spielverlegungen ohne Genehmigungen
pro Verein | 5,- bis 25,- Euro |
| (25) | Verstöße gegen die Nachweispflicht gem. § 3a Abs. 2
oder die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 SpO | 250,- bis 500,- Euro |
| (26) | Nichtzahlung rechtskräftiger Strafen, Verfahrenskosten
oder sonstiger finanzieller Forderungen nach Mahnung | 5,- bis 50,- Euro |
| (27) | Schuldhaftes Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen,
die von Organen des Verbandes einberufen wurden | 10,- bis 150,- Euro |

II. Strafen gegen Spieler

- | | | |
|-----|---|---|
| (1) | Rohes Spiel | 2 bis 8 Wochen Sperre
bis 150,- Euro |
| (2) | Beleidigung | 1 bis 8 Wochen Sperre
bis 150,- Euro |
| (3) | Bedrohung | 2 bis 8 Wochen Sperre
bis 150,- Euro |
| (4) | Unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld | 1 bis 8 Wochen Sperre
bis 50,- Euro |

- | | |
|---|---|
| (5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten | 1 bis 8 Wochen Sperre
bis 100,- Euro |
| (6) Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters | 1 bis 4 Wochen Sperre
bis 25,- Euro |
| (7) Nichtbefolgung einer Berufung zu Auswahlspielen des Verbandes (...) | 2 bis 8 Wochen Sperre
bis 150,- Euro |
| (8) Tätlichkeiten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage | 3 bis 8 Wochen Sperre
bis 150,- Euro |
| (9) Fehlende Spielerlaubnis oder Spielberechtigung | 1 bis 8 Wochen Sperre
bis 50,- Euro |
| (10) Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3 c Abs. 3 SpO | 250,- bis 500,- Euro |

Die in den Ziffern 1 bis 9 ausgewiesenen Geldstrafen können zusätzlich zur Sperrstrafe verhängt werden, wenn diese, bedingt durch die Winterpause oder das Ende der Spielserie, nicht den gewünschten Sühnezweck erreichen lässt.

III.

Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre

- | | |
|--|----------------|
| (1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit | bis 250,- Euro |
| (2) Unsportliches Verhalten | bis 50,- Euro |
| (3) Beleidigung | bis 150,- Euro |
| (4) Bedrohung | bis 150,- Euro |
| (5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichter oder der Schiedsrichterassistenten | bis 100,- Euro |
| (6) Tätlichkeiten | bis 150,- Euro |
| (7) Diskriminierendes Verhalten | bis 250,- Euro |

IV.

Dauer der Sperrstrafen

Anstelle der in Wochen ausgedrückten Sperrstrafen kann auch auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Bei Sperren für Pflichtspiele ist eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Während des Laufes einer Sperrstrafe ist der Spieler für Spiele jeder Art gesperrt.

V.

Kostenrahmen

Die Verwaltungskosten bei Spielverlegungen, Spielwertungen und Straffestsetzungen gemäß § 51 Abs. 1 betragen 5,- bis 50,- Euro.

VI.

Haftung für Kosten und Strafen sowie Vollziehbarkeit von Entscheidungen

Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern auferlegten Kosten und Strafen. Dies gilt auch für die im Verein tätigen Übungsleiter und Trainer sowie Gastspieler. Die Haftung wird ausgeschlossen, wenn das Vereinsmitglied die ihm auferlegten Kosten und Strafen in Ausübung einer Funktion für den Verband verursacht hat.

Geldstrafen und Verfahrenskosten werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt.

Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, können vom zuständigen Verwaltungsorgan bis zur Erfüllung der Verpflichtung gesperrt werden. Die Sperre endet nicht bereits mit der Erfüllung der Verpflichtung, sondern bedarf der Aufhebung durch das zuständige Verwaltungsorgan. Angesetzte Pflichtspiele, die in den Zeitraum der Sperre fallen, werden mit 0 Punkten und 0:5 Toren zu Lasten des gesperrten Vereins gewertet.

Anhang 3

Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1 der Spielordnung

1. Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Niedersachsenliga oder Bezirksoberrliga melden, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie mit mindestens zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen (A- bis G-Junioren) im abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden.
2. Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächsttiefere Spielklasse zurückgestuft.
Für den Fall, dass eine der geforderten Juniorenmannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften gelten nicht als Absteiger i. S. der Ausschreibung.
3. Vereine, die Partner einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft (JSG) sind, können durch ihre Mitwirkung in der JSG die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.
Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Gastspieler registriert sind.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen- und Juniorinnenmannschaften.

Anhang 4

Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Jugendspielbetriebes

Bezüglich der Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Jugendspielbetriebes gelten nachstehende Regelungen:

- (1) Vereinskmannschaften, die an Wettbewerben des DFB oder des Norddeutschen Fußball-Verbandes teilnehmen, haben stets Vorrang vor Mannschaften, die auf Landesebene spielen.
- (2) Die 1. Herrenmannschaft des Vereins hat unabhängig von der Spielklasse stets Vorrang vor Frauen- und Jugendmannschaften sowie unteren Herrenmannschaften.
- (3) Höherrangig spielende Frauen- und Jugendmannschaften haben stets Vorrang vor unteren Herrenmannschaften sowie unteren Frauen- und Jugendmannschaften.
- (4) Im Falle der Gleichrangigkeit von Mannschaften haben Herrenmannschaften Priorität vor Frauenmannschaften und diese wiederum vor Jugendmannschaften.

Anmerkungen:

- Herrenmannschaften können am Sonnabend nur dann Spiele austragen, wenn der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht gestört werden.
- Die vorstehende Regelung ist für das gesamte Verbandsgebiet auf allen Ebenen verbindlich.

Anhang 5

Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen

§ 1

Grundsatz

- 1.2. Gemäß § 18 c SpO müssen Vereine, die am Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen teilnehmen wollen, neben den sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auch Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art erfüllen.

- 1.2. Die Vorschriften der UEFA, der FIFA, des DFB und des Norddeutschen Fußballverbandes sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1

Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des NFV.

2.2

Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen der Oberliga Niedersachsen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele der Oberliga Niedersachsen mitwirken.

2.3

Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem NFV zu berichten.

2.4

Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr pp.) bleiben davon unberührt.

§ 3

Bauliche Maßnahmen

3.1 Grundsatz

3.1.1

Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der Oberliga Niedersachsen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen des NFV entspricht.

Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.

3.1.2

Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.

Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung (soweit anwendbar, Fassungsvermögen mehr als 5000 Zuschauer) bzw. der einschlägigen Bauvorschriften auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein. Eine Ablichtung des Besichtigungsprotokolls ist der NFV-Prüfungskommission vorzulegen. Gleichfalls ist eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens vorzulegen.

3.2 Äußere Umfriedung

3.2.1

Die äußere Umfriedung soll weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie soll nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein.

3.2.2

Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind nach Möglichkeit so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet

abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie möglichst nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

3.3 Spielfeldumfriedung, Spielerzugang

3.3.1

Der Innenraum (Spielfeld) ist durch eine Absperrung (Bande, Barriere, Trassierband etc.) abzugrenzen. Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitz- und Stehplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

3.3.2

Die Spieler und die Schiedsrichter sind nach Möglichkeit durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

3.4 Zuschauerbereiche

3.4.1

Alle Zuschauerbereiche sind so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. so genannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs zu verlassen.

3.4.2

In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass soweit möglich keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, heraus gebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.

3.4.3

Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.

3.4.4

Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft sollte einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.

3.5 Regelung für Mannschaften/Schiedsrichter/Offizielle

Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden.

3.6 Beschallungseinrichtungen

Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen überall zu verstehen sind.

§ 4

Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsbesprechung

4.1

Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben und des Hausrechts zu betrauen.

4.2

Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,

- im Zusammenhang mit der Ergebniseingabe im DFBnet den standardisierten vom NFV zur Verfügung gestellten Meldebogen vollständig ausgefüllt dem NFV zu übersenden;
- bei außergewöhnlichen sicherheitsrelevanten Ereignissen vor, während und nach den Spielen ist ergänzend zum Meldebogen ein Zusatzbericht zu erstellen;
- vor Beginn eines jeden Spieljahres und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit einem NFV-Beauftragten, Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei (Einladung und Federführung liegt bei der Polizei) durchzuführen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen. Soweit als möglich sollen im Rahmen dieser Sicherheitsbesprechung bereits die Spiele mit erhöhtem Risiko (§ 9) benannt und festgelegt werden.
- spätestens 7 Tage vor jedem Heimspiel Kontakt zum Gastverein und der örtlich zuständigen Polizei aufzunehmen, um eventuelles Gefahrenpotential zu erfragen.
- bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) 2 Tage vor dem eigentlichen Spiel eine Sicherheitsbesprechung mit dem Einsatzleiter der Polizei, ggf. Feuerwehr, Sanitäts- bzw. Rettungsdienst durchzuführen (Einladung und Federführung beim Sicherheitsbeauftragten).
- bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) eine Sicherheitsbesprechung unmittelbar vor dem Spiel mit dem SR-Team, dem Sicherheitsbeauftragten des Gastvereins (ggf. einem anderen Vereinsvertreter), dem Einsatzleiter der Polizei pp. gemäß Checkliste (Anlage) durchzuführen.

4.3

Der Sicherheitsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

4.4

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Gesamtverantwortung (Auswahl/Koordinierung) für den Ordnungsdienst und ist auch für dessen Aus- und Weiterbildung zuständig.

4.5

Der Sicherheitsbeauftragte ist verpflichtet, bei Übernahme seiner Tätigkeit an einer vom NFV in Barsinghausen zentral angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (Sicherheitsschulung) teilzunehmen.

4.6

Eine weitere Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten (sofern keine besonderen Fanbeauftragten des Vereins benannt worden sind) ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
- Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
- Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

§ 5

Ordnerinsatz

5.1 Ordnungsdienst

5.1.1

Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.

5.1.2

Zur Wahrnehmung der in Ziffer 5.1.1 genannten Aufgaben ist zwingend ein Ordnungsdienst einzusetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses. Es sind in jedem Fall aber mindestens acht Ordner pro Spiel (ein Ordner davon möglichst weiblich) vorzuhalten. Vor der Festlegung der Einsatzstärke – insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko – sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.

Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben besitzen.

5.1.3

Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einem einheitlichen Überwurf oder Weste und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten.

5.1.4

Der Ordnungsdienst ist mindestens einmal im Jahr – möglichst vor Beginn des Spieljahres – durch den Sicherheitsbeauftragten des Vereins ggf. unter Mitwirkung eines erfahrenen Polizeibeamten zu beschulen.

Eine namentliche Aufstellung des Ordnungsdienstes ist vorzuhalten.

5.1.5

Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen.

Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:

- übertragene Aufgaben (Ziffer 5.1.6)
- Aufgabenkatalog,
- zu besetzende Positionen,
- Vorlage von Einsatzplänen,
- zeitliche Dimension der Aufgaben;
- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,
- Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,

- Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
- Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

5.1.6

Der Sicherheitsbeauftragte und die Ordnungsdienstkräfte sind für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind;
- Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal);
- Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
- Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion;

- Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, pyrotechnische Gegenstände bei sich zu führen, die sie bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben;
- Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
- Wegnahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
- Gewährleistung der Fantrennung bei Spielen mit erhöhtem Risiko;
- Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
- Unterstützung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall;
- Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum und das Betreten des Spielfeldes;
- Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes.

- Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
- Meldung strafrechtlich- und sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei bzw. Rettungsdienste, Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen.

5.2 Zutrittsberechtigung

Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können.

Berechtigungsnachweise sind u.a.:

Eintrittskarten, Arbeitskarten/-ausweise, Durchfahrtscheine, Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.

5.3 Kontrollen

5.3.1

An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind bei gegebenem Anlass Kontrollen der Besucher durchzuführen.

Die Kontrollen haben sich auf die Feststellung

- der Zutrittsberechtigung,

- von Waffen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen gefährlichen Gegenständen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen,
- des Mitführens von alkoholischen Getränken und
- des Zustandes von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können,

zu erstrecken.

5.3.2

An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

5.3.3

Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Ziffer 5.3 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Zudem muss der Betroffene damit rechnen, nicht eingelassen zu werden. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs. 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen.

Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus gesetzlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.

5.3.4

Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

5.4 Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

5.4.1

Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich gestattet, soweit alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind.

Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf und Schlagwerkzeuge geeignet sind (kein Ausschank in Gläsern oder Flaschen sondern in Plastikbechern).

5.4.2

Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.

5.5 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.

5.6 Freihalten der Rettungswege

Die festgelegten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

§ 6

Stadionordnung

6.1.

Der Verein hat - ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer – eine Stadionordnung zu erlassen.

6.2.

Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.

6.3.

Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

Eine Musterstadionordnung befindet sich in der Anlage.

§ 7

Stadionsprecher

Für Stadionsprecher sind vorbereitete Texte für Lautsprecherdurchsagen für besondere Fälle vorzuhalten (z. B. Spielabbruch durch den Schiedsrichter, schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen, Abbrennen von Pyrotechnik, Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen, Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage).

§ 8

Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

§ 9

Spiele mit erhöhtem Risiko

9.1.

Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

9.2.

Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei und des Staffelleiters – zu treffen hat.

Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die vorstehenden allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Anhang 6

Regionalligastatut und Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene

Diese Bestimmungen sind im Internet unter www.dfb.de und dort unter DFB-Info/Interna/Statuten abrufbar.

Anhang 7
DFB-Rahmenrichtlinien für Fußballspiele
in der Halle

Diese Richtlinien sind im Internet unter www.dfb.de und dort unter DFB-Info/Interna/Statuten abrufbar.

redaktionell:

Der bisherige Anhang 8 wird Anhang 5.